



REGELUNG DES SCHULBESUCHS BEI ANSTECKENDEN KRANKHEITEN

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

oft ist es schwierig zu entscheiden, wann ein Kind nach einer Erkrankung wieder zur Schule gehen darf. Hierzu gibt es jedoch Richtlinien, die bei dieser Entscheidung helfen. Generell dürfen Kinder die Schule nicht besuchen, wenn sie an einer ansteckenden Krankheit leiden. Darüber hinaus müssen Sie als Eltern oder Erziehungsberechtigte der Schule mitteilen, um welche Erkrankung es sich handelt.

Um zukünftig leichter entscheiden zu können, wann Sie Ihr Kind wieder in die Schule schicken können, erhalten Sie im Folgenden eine Tabelle zu den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfG § 34). Über diese Vorschriften wurden Sie bereits bei der Schulanmeldung informiert und Sie haben das Dokument „Belehrung für Sorgeberechtigte“ unterzeichnet.

Ziel des Infektionsschutzgesetzes ist es, die Ansteckungsgefahr für andere Kinder, Familienmitglieder, ErzieherInnen und LehrerInnen zu reduzieren. Da durch engen Kontakt in Kitas und Schulen Krankheitserreger leicht verbreitet werden, sollte es Ziel von uns allen sein, diese Verbreitung so gut es geht zu vermeiden. Die aufgeführten Krankheiten können besonders schwer verlaufen und zu Komplikationen sowie bleibenden Schäden führen. Durch Einhaltung der Richtlinien gelingt es uns, eine Weiterverbreitung von Krankheiten einzudämmen oder sogar ganz zu verhindern.

Bitte entnehmen Sie der Tabelle, wann Ihr Kind nach einer Erkrankung wieder zur Schule gehen darf.

Um die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten wichtig! Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Das Team der Gemeinschaftsgrundschule Hünsborn

Erkrankung	Inkubationszeit	Wann darf mein Kind wieder zur Schule?	Auflagen für Kontaktpersonen
3-Tage-Fieber	7 - 14 Tage	24h fieberfrei	keine
Ansteckende Bindehautentzündung	5 - 12 Tage	wenn kein Sekret und keine Rötung mehr zu sehen sind, nur bei Adenoviren Attest erforderlich	keine
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2 - 10 Tage	24h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen, Attest erforderlich	ärztliche Rücksprache
EHEC	2 - 10 Tage	nach Genesung und drei negativen Stuhlproben, Attest erforderlich	Rücksprache mit Gesundheitsamt
<u>Erkältungskrankheiten:</u> ohne Fieber		i.d.R. kein Ausschlussgrund*	
mit Fieber (>38°C)		24h fieberfrei	keine
Grippe (Influenza)	1 - 2 Tage	nach Genesung	
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	4 - 30 Tage	2 Tage nach Abheilen aller Bläschen**	
Hepatitis A/E	15 - 50/64 Tage	nach ärztlicher Rücksprache	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Keuchhusten (Pertussis)	7 - 20 Tage	5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach 3 Wochen	ärztliche Rücksprache
Kopfläuse		nach 1. Behandlung (2. Behandlung nach 8 - 10 Tagen)	keine, aber Kontrolle erforderlich
Krätze (Skabies)	14 - 42 Tage	nach Behandlung und ärztlicher Rücksprache, Nachkontrolle nach 14 Tagen, Attest erforderlich	ärztliche Rücksprache, evtl. Mitbehandlung
<u>Magen-Darm-Erkrankungen:</u>			
Norovirus/ Rotavirus	1 - 3 Tage	Für <u>alle</u> Magen-Darm-Erkrankungen gilt:	keine
Salmonellen	1 - 3 Tage	Zwischen dem letzten Erbrechen / Durchfall und der Rückkehr zur Schule muss ein Tag (24h) ohne Beschwerden liegen.**	
Campylobacter	1 - 10 Tage		
Unbekannter Erreger			
Masern	8 - 21 Tage	nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlages	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	2 - 4 Tage	nach Antibiotikagabe und Genesung	ärztliche Rücksprache
Meningokokken-Erkrankungen	2 - 10 Tage	nach Antibiotikagabe und Genesung	ärztliche Rücksprache
Mumps	12 - 25 Tage	nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüsenschwellung	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Mundfäule	2 - 12 Tage	nach Genesung	keine
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 - 30 Tage	nach Genesung	keine
Ringelröteln	7 - 14 Tage	mit Beginn des Ausschlags	keine
Röteln	14 - 21 Tage	nach Genesung und frühestens 8 Tage nach Beginn des Hautausschlags	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Scharlach, Streptokokken A-Mandelentzündung	1 - 3 Tage	24h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Genesung	keine
Tuberkulose	6 - 8 Wochen	nach ärztlichem Urteil, Untersuchung durch Gesundheitsamt, Attest erforderlich	Untersuchung und Attest erforderlich
Windpocken	8 - 28 Tage	nach Abheilen der Bläschen	Rücksprache mit Gesundheitsamt

*Abweichende Regelungen in besonderen Situationen (z.B. Pandemie) sind vorbehalten und werden gesondert mitgeteilt.

**Diese Regelung ist eine schulinterne Verschärfung des IfG, um Infektionsketten konsequent einzudämmen.